

Erhebung nach Geschäftsfeldern im Handel und in bestimmten Dienstleistungsbereichen einschließlich Gastgewerbe

VHD

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** ab Seite 6 des Fragebogens. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

WZ-Nummer Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen, tätigen Personen sowie Geschäftsfeldern Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) erhoben.

Relevant für die Erhebung
sind die Daten des Jahres

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) **1**

Großhandel/Handelsvermittlung

☐

Kfz-Handel

☐

Dienstleistungsbereich

☐

Einzelhandel

☐

Gastgewerbe

☐

Weiter mit Frage 1.

Weiter mit Frage 2.

1 Steuernummern

*Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.
Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.*

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)		

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt **2**

i Sie können uns Änderungen an dem wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) mitteilen.

Ihre Wirtschaftszweig-Zuordnung:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Falls die eingetragene Wirtschaftszweig-Zuordnung nicht zutreffend ist, tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen)

3 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Kalenderjahr

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), d. h. auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit.

3.1 Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **3** _____

3.2 Anzahl der tätigen Personen insgesamt zum Stichtag 30.09. einschließlich tätiger Inhaberinnen und Inhaber **4** _____

3.3 Bundesländer mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen **5**

- Baden-Württemberg ☐
- Bayern ☐
- Berlin ☐
- Brandenburg ☐
- Bremen ☐
- Hamburg ☐
- Hessen ☐
- Mecklenburg-Vorpommern ☐
- Niedersachsen ☐
- Nordrhein-Westfalen ☐
- Rheinland-Pfalz ☐
- Saarland ☐
- Sachsen ☐
- Sachsen-Anhalt ☐
- Schleswig-Holstein ☐
- Thüringen ☐

4 Wurde die Erhebungseinheit geschlossen? **6**

Ja ☐

Nein ☐

▶ Weiter mit Frage 5.

4.1 Geben Sie den Monat und das Jahr der Aufgabe der Erhebungseinheit (Unternehmen) an und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

____ / ____
MM JJJJ

▶ Weiter mit Frage 8.

5 Ruht die Erhebungseinheit (Unternehmen)? **7**

Ja ☐

Nein ☐

▶ Weiter mit Frage 6.

5.1 Geben Sie den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.

____ / ____
MM JJJJ

▶ Weiter mit Frage 7.

6 Beträgt der Jahresgesamtumsatzerlös Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) weniger als 250 Millionen Euro?

Ja ☐

Nein ☐

▶ Weiter mit Frage 8.

7.1 Anlegen von Geschäftsfeldern im Handel oder Dienstleistungsbereich im Kalenderjahr

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/n oder mehrere Geschäftsbereiche/ Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatzerlös eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Mio. Euro. Das umsatzstärkste Geschäftsfeld entspricht dem wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen).

Vergeben Sie für jedes Geschäftsfeld einen vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel entsprechend dem jeweiligen wirtschaftlichen Schwerpunkt. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Erläuterungen sowie die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Sie können maximal drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich anlegen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Bilden Sie diese nach absteigendem Umsatzerlös, wobei das erste Geschäftsfeld das umsatzstärkste ist. Ist der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Geschäftsfeldes anhand des Umsatzerlöses nicht eindeutig zu bestimmen, verwenden Sie bitte eine geeignete Hilfsgröße (z. B. tätige Personen in den einzelnen Bereichen).

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter weitere Geschäftsfelder angelegt.

Wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Dieses repräsentiert Ihre weiteren Geschäftsfelder.

In der Tabelle können Sie für Ihre angelegten Geschäftsfelder Notizen und Kurzbezeichnungen vermerken. Es handelt sich hier um freiwillige Angaben.

	Umsatzstärkstes Geschäftsfeld 1 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 2 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 3 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Weitere Geschäftsfelder
Wirtschaftszweigschlüssel				
Ihre Notizen zur Abgrenzung des Geschäftsfelds (z. B. zu Zusammenlegungen und Abgrenzungen) Freiwillige Angabe				
Ihre Kurzbezeichnung des Geschäftsfeldes Freiwillige Angabe				

7.2 Angaben zu dem Geschäftsfeld/den Geschäftsfeldern im Handel oder Dienstleistungsbereich im Kalenderjahr _____

WZ-Nummer Ident-/Kennnummer _____

I Tragen Sie für die Geschäftsfelder **8** im Handel oder Dienstleistungsbereich den **Umsatzerlös ohne Umsatzsteuer sowie die Anzahl der tätigen Personen** ein.

Sollten tätige Personen in mehreren Geschäftsfeldern tätig sein, teilen Sie diese bitte auf.

Wenn Sie **weitere Geschäftsfelder** angelegt und dabei mehrere Geschäftsfelder zusammengefasst haben, summieren Sie auch den Umsatzerlös und die Anzahl der tätigen Personen dieser Geschäftsfelder auf.
Markieren Sie die **Bundesländer mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen** je Geschäftsfeld.

	Umsatzstärkstes Geschäftsfeld 1 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 2 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Geschäftsfeld 3 mit mind. 125 Mio. Euro Jahresumsatzerlös	Weitere Geschäftsfelder
--	--	---	---	-------------------------

Bundesgebiet insgesamt

Jahresumsatzerlös ohne
Umsatzsteuer in vollen Euro **3** _____

Anzahl der tätigen Personen
zum Stichtag 30.09. **9** _____

Niederlassungen je Geschäftsfeld nach Bundesländern **5**

Baden-Württemberg	☐	☐	☐	☐
Bayern	☐	☐	☐	☐
Berlin	☐	☐	☐	☐
Brandenburg	☐	☐	☐	☐
Bremen	☐	☐	☐	☐
Hamburg	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☐
Mecklenburg-Vorpommern	☐	☐	☐	☐
Niedersachsen	☐	☐	☐	☐
Nordrhein-Westfalen	☐	☐	☐	☐
Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☐
Saarland	☐	☐	☐	☐
Sachsen	☐	☐	☐	☐
Sachsen-Anhalt	☐	☐	☐	☐
Schleswig-Holstein	☐	☐	☐	☐
Thüringen	☐	☐	☐	☐

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

8 Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben, wie den Rückgang des Jahresgesamtumsatzerlöses auf unter 250 Mio. Euro, die Schließung oder Ruhendmeldung Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen).

i Nutzen Sie dieses Feld bitte, wenn Sie Anmerkungen zu Ihren Angaben haben. Außerdem können Sie hier über Probleme beim Ausfüllen des Fragebogens berichten, z. B. bei der Abgrenzung Ihrer Geschäftsfelder.

Diese Informationen zur Meldung werden gesondert berücksichtigt und sind für die richtige Zuordnung Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen), die Weiterentwicklung der Statistiken und die Minimierung Ihrer Belastung von großer Bedeutung.

1 Erhebungseinheit (Unternehmen)

Als Erhebungseinheit gilt

- die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Kalenderjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten),
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im erhobenen Kalenderjahr maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die

Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zu den Umsatzerlösen zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- die umsatzsteuerfreien Umsatzerlöse,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch **Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften**, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer),
- Geldeinlagen,

- erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

4 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,

- unselbständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

5 Niederlassungen/Arbeitsstätten

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

6 Schließung der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

7 Ruhendmeldung der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

8 Geschäftsfelder

Erhebungseinheiten (Unternehmen) verteilen ihre Aktivitäten häufig auf verschiedene Geschäftsfelder, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen aktiv sind. Vergeben Sie bitte für diese Geschäftsfelder Wirtschaftszweige, wenn folgende Bedingungen je Geschäftsfeld erfüllt sind:

- Das Geschäftsfeld muss mindestens eine eigenständige Marktaufgabe haben und weitgehend frei handeln können.
- Das interne Berichtswesen Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) muss Informationen über Umsatzerlöse und tätige Personen des Geschäftsfeldes bereitstellen können.

Ein Geschäftsfeld ist auch anzulegen, wenn dessen Aktivität ausschließlich für ein anderes Unternehmen einer gemeinsamen Unternehmensgruppe erfolgt und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Geschäftsfeld umfasst eine/-n oder mehrere Geschäftsbereiche/Sparten/Profit-Center einer Erhebungseinheit (Unternehmen), die marktwirtschaftlich aktiv sind. Der Mindestjahresumsatz eines Geschäftsfeldes beträgt jeweils 125 Millionen Euro.

Sie können Angaben zu maximal drei Ihrer umsatzstärksten Geschäftsfelder im Handel oder Dienstleistungsbereich machen, die jeweils einen Jahresumsatzerlös von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen.

Wenn Sie im Handel oder Dienstleistungsbereich ein oder mehrere Geschäftsfelder haben, die den Mindestumsatzerlös von 125 Millionen Euro nicht erreichen, werden diese unter weitere Geschäftsfelder angelegt.

Wählen Sie von diesen das umsatzstärkste Geschäftsfeld aus. Dieses repräsentiert Ihre weiteren Geschäftsfelder.

9 Tätige Personen im Geschäftsfeld

Zu den tätigen Personen zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Geschäftsfeldes zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die zum Stichtag 30.09. des erhobenen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung..

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein..

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Erhebung nach Geschäftsfeldern im Einzelhandel, Kraftfahrzeughandel und in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Verkehr und Lagerei, Information und Kommunikation, Grundstücks- und Wohnungswesen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit Ausnahme von Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, mit Ausnahme von Forschung und Entwicklung und mit Ausnahme von Veterinärwesen) einschl. Gastgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die Erhebung nach Geschäftsfeldern wird einmalig von den Statistischen Landesämtern als Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 HdIDStatG.

Hiernach erstreckt sich die Erhebung nach Geschäftsfeldern auf Erhebungseinheiten des Einzelhandels, Kraftfahrzeughandels und in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Verkehr und Lagerei, Information und Kommunikation, Grundstücks- und Wohnungswesen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit Ausnahme von Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, mit Ausnahme von Forschung und Entwicklung und mit Ausnahme von Veterinärwesen) einschl. Gastgewerbe, die erstmals in den o.g. Erhebungsbereich fallen.

Die Erhebung umfasst außerdem Erhebungseinheiten, die in den o.g. Erhebungsbereich fallen, die aber erstmals einen Jahresumsatz von 250 Millionen Euro erzielen sowie Erhebungseinheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Jahresumsatz von 250 Millionen Euro erzielen und bereits nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Handelsstatistikgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes auskunftspflichtig waren.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 11 Absatz 3 HdlIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der Ansprechperson) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind,
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B.: Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlIDStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.